

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / März 2025

Besteuerung von (Teil-)Kapitalauszahlungen

Wie werden (Teil-)Kapitalauszahlungen ab 2005 besteuert?

- Besteuert wird der Ertrag (= Versicherungsleistung abzüglich dafür gezahlter Beiträge).
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist nur der hälftige Ertrag steuerpflichtig:
 - Vertragslaufzeit ≥ 12 Jahre und Alter ≥ vollendetes 62. LJ: Besteuerung des **hälftigen** Ertrags.
 - Der Versicherer ist jedoch verpflichtet, die Abgeltungsteuer i.H.v. 25 % auf den **vollen** Ertrag einzubehalten.
 - Die Besteuerung des hälftigen Ertrages findet erst im Rahmen der Veranlagung mit dem individuellen Steuersatz statt.
 - Eine zu hoch abgeführte Steuer wird dann erstattet.
 - Vertragslaufzeit < 12 Jahre oder Alter < vollendetes 62. LJ: Besteuerung des vollen Ertrags.
 - Der Ertrag unterliegt der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 %.

Beispiel 1

Der 65-jährige Herr A. Leipziger nimmt das Kapitalwahlrecht seiner Rentenversicherung in Anspruch. Die Kapitalzahlung beträgt 100.000 €. Der Vertrag lief 20 Jahre, es wurden Beiträge i.H.v. 60.000 € entrichtet.

Lösung:

- Ertrag = 100.000 € 60.000 € = 40.000 €
- Individuelle Besteuerung des hälftigen Ertrags i.H.v. 20.000 €

Wie sieht die Besteuerung bei einer Teilauszahlung aus?

Um den Ertrag zu berechnen, müssen die anteilig entrichteten Beiträge von der Teilauszahlung abgezogen werden.

Beispiel 2

Herr A. Leipziger entnimmt aus seiner Rentenversicherung zu Rentenbeginn Kapital i.H.v. 25.000 €, das verbleibende Kapital (75.000 €) wird verrentet.

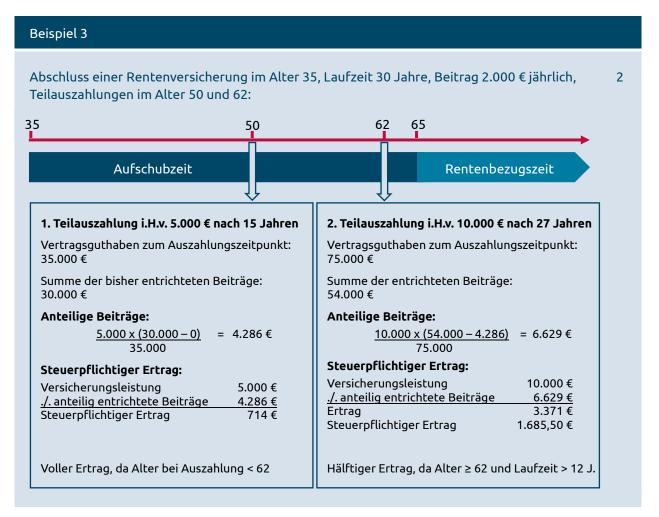
Lösung:

- Da hier 25 % des Kapitals entnommen werden, wurden anteilig auch 25 % der Beiträge dafür entrichtet
- Ertrag = 25.000 € (25 % x 60.000) = 10.000 €
- Individuelle Besteuerung des hälftigen Ertrags i.H.v. 5.000 €



Wie wird der steuerpflichtige Ertrag bei mehreren Teilauszahlungen berechnet?

- Wurden vor einer (Teil-)Kapitalzahlung schon Teilauszahlungen vorgenommen, dürfen die bereits für diese Teilauszahlungen verbrauchten Beiträge nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- Die anteilig entrichteten Beiträge berechnen sich wie folgt:
- Achtung: Die errechneten, anteilig entrichteten Beiträge dürfen maximal in Höhe der Teilleistung ab-<u>Teilkapitalauszahlung x (Summe entrichtete Beiträge – bereits für Teilauszahlung verbrauchte Beiträge)</u> Vertragsguthaben zum Auszahlungszeitpunkt
- Für jede Teilauszahlung ist gesondert zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Besteuerung des hälftigen Ertrags vorliegen.



Wie werden Teilauszahlungen während der Rentenbezugszeit besteuert?

Wird während der Rentenbezugszeit eine Teilleistung ausgezahlt, müssen die anteilig entrichteten Beiträge für die bereits erbrachten Rentenleistungen berücksichtigt werden. Diese ergeben sich in pauschalierender Form wie folgt:

Bis zur Teilauszahlung gezahlte Rentenleistungen

Darauf entfallender steuerpflichtiger Ertragsanteil

Auf die Rentenleistungen entfallende verbrauchte Beiträge



Beispiel 4

Herr Meier (70 Jahre) bezieht aus seiner Rentenversicherung bereits seit 5 Jahren eine monatliche Rente i.H.v. 300 €. Nun möchte er eine Teilauszahlung in Höhe von 15.000 € entnehmen. Herr Meier hat 25 Jahre lang einen monatlichen Beitrag von 150 € gezahlt.

Zeitwert zum Auszahlungszeitpunkt: 43.000 €
Beitragssumme (150 € x 12 x 25 Jahre): 45.000 €
Monatliche Rente: 300 €
Dauer des Rentenbezugs bis zur Auszahlung: 60 Monate

• Ertragsanteil (Rentenbeginn mit 65 Jahren): 18 %

Lösung:

Summe der Rentenzahlungen: 60 x 300 € = 18.000 €
 Kumulierter Ertragsanteil 18 % von 18.000 € = 3.240 €
 Für Rentenzahlung verbrauchte Beiträge 18.000 - 3.240 = 14.760 €

 $\frac{15.000 \times (45.000 - 14.760)}{43.000} = 10.549 \in$

• Ertrag 15.000 € - 10.549 € = 4.451 €

• Steuerpflichtiger Ertrag 2.225,50 €

Was ist bei fondsgebundenen Versicherungen zusätzlich zu beachten?

Mit Inkrafttreten des Investmentsteuergesetzes zum 01.01.2018 wurden auch die Regelungen für die Besteuerung von Kapitalzahlungen aus fondsgebundenen Versicherungen ergänzt. Ab 2018 ist der steuerpflichtige Ertrag in Höhe von 15 % steuerfrei, soweit die Erträge aus Investmentfonds stammen. Es handelt sich um eine pauschale Freistellung aller Fondserträge, die ab Januar 2018 erzielt wurden. Sind bei teilweise fondsgebundenen Versicherungen Fondserträge im steuerpflichtigen Ertrag enthalten, wird die Teilfreistellung anteilig für diese Fondserträge berechnet. Die Fondserträge werden im Fall einer (Teil-)Kapitalauszahlung durch die Alte Leipziger ermittelt und die Freistellung automatisch berücksichtigt. Der Kunde muss nicht aktiv werden, um den Steuervorteil zu erlangen. Der um die Teilfreistellung geminderte steuerpflichtige Ertrag wird in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Beispiel 5

Der 65-jährige Herr A. Leipziger nimmt das Kapitalwahlrecht seiner rein fondsgebundenen Rentenversicherung in Anspruch. Die Kapitalzahlung beträgt 100.000 €. Der Vertrag lief 20 Jahre, es wurden Beiträge i.H.v. 60.000 € entrichtet.

Lösung:

- Ertrag = 100.000 € 60.000 € = 40.000 €
- Freistellung = 40.000 € x 15 % = 6.000 €
- Steuerpflichtiger Ertrag = 40.000 € 6.000 € = **34.000** €
- individuelle Besteuerung des hälftigen Ertrags i.H.v. 17.000 €



Beispiel 6

Der 65-jährige Herr A. Leipziger nimmt das Kapitalwahlrecht seiner teilweise fondsgebundenen Rentenversicherung in Anspruch. Die Kapitalzahlung beträgt 100.000 €. Der Vertrag lief 20 Jahre, es wurden Beiträge i.H.v. 60.000 € entrichtet. Im steuerpflichtigen Ertrag sind Fondserträge in Höhe von 25.000 € enthalten.

Lösung:

- Ertrag = 100.000 € 60.000 € = 40.000 €, davon 25.000 € aus Fonds
- Freistellung = 25.000 € x 15 % = 3.750 €
- Steuerpflichtiger Ertrag = 40.000 € 3.750 € = **36.250** €
- individuelle Besteuerung des **hälftigen** Ertrags i.H.v. 18.125 €